und appellierte an die "aller Orts belobte" Gerechtigkeitsliebe des fürstlichen Landvogtes. Dieser stellte sich aber entschieden auf den Boden des fürstlichen Erlasses vom 29. August 1755 und machte einzig das Jugeständnis, aus besonderer Rücksicht auf die Person des Herrn v. Salis gegen Beibringung der Kaufbriese die Jüger zur vollen Vergütung des Kaufschillings zu veranlassen, damit ihm nicht etwa durch eine Taxation der Schätzleute ein Schaden erwachse.

Diese unerfreulichen nachbarlichen Streitigkeiten fanden ihren Abschluß erst unter dem Nachfolger des Sürsten Wenzel, dem Sürsten Franz Josef, an den sich 1773 die häupter und Räte der drei Bünde mit folgender Eingabe wandten:

"Zumalen Unserer Standes-Versammlung sehr misbeliebig eingeklagt worden, daß Ener Durchsaucht Untertanen, der unsere Lande begrenzenden Gemeinde zu Balzers sich untersangen, Grundstücke, die von Unseren Landesleuten allda seit langen undenklichen Jahren beseisen, und zum teil durch Schuldrichtung, unter Obrigkeitlich besigetten Urkunden an sich gebracht haben, anzeho mit empsindlichem Schaden abzuschätzen: Ein welches versahren, da es an sich selbst ohnnachbarlich, beidseitiger Tren und glauben im Handel und Wandel sehr nachteisig und den allgemeinen, natürlichen Nechten zu widerlauft, Wir uns zum vorans bereden, daß Ener Durchsanch incht nur ein gerechtes mißsallen darob hegen, sondern oermittelst Erlassung nachdrucksanen Besehes, solchen Beschwerben angestanter Großmut nach Halveichsselbsches gernhen wollen: die wir in Erbietung freundnachbarlicher Gegendienste mit vorzüglichster Ehrerbietung uns beisern werden zu sein."

Ener Sochfürftlichen Durchlaucht

bienftbereitwilligfte die Saupter und Rate gemeiner IIIer Bundten Bentaglichem Berfamt.

Auf diese Beschwerde hin verlangte Fürst Franz Josef Aufklärung und wünschte insbesondere zu wissen, ob die umstrittenen Grundstücke in landesfürstlichem Gebiete lägen oder bündnerischer Hoheit unterständen, es könne sich der Erlaß des Fürsten Wenzel doch nur auf solche erster Art beziehen. Der Candvogt sandte ausführliche Berichte: Die Balzner sind auf Grund der Jugrechtsame durchaus berechtigt, die in Frage stehenden Immobilien nach Erlegung des von den Schähleuten taxierten Wertes an sich zu ziehen, nur aus "purer guter Nachbarschaft" haben sie sich den Bündnern gegenüber anerbötig gemacht, ihnen den ehemals bezahlten Kausschilling gegen Vorlage der betreffenden Dokumente zu vergüten, aber diese gingen nicht darauf ein. Das Güterzugrecht wurde den schweizerischen Nachbarn sofort bekannt gemacht und es ist sonderbar, daß sie sich erst heute